

Sondernutzungssatzung

der Gemeinde Lichtenberg und Ortsteilen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege sowie für Wander- und Radwege

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345), den §§ 18 und 21 des Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. S.854) hat der Gemeinderat Lichtenberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und übrigen öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Lichtenberg, für die die Gemeinde die Baulast trägt sowie die Ortsdurchfahrten von übergeordneten Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund mit Fahrbahn und Gehsteigen, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, Haltestellen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Parkplätze, Parkbuchten sowie Rad- und Gehwege. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (wie z.B. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Bepflanzung) sowie die Nebenanlagen.
- (3) Im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde für die Umsetzung dieser Satzung zuständig.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Flächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) enthalten und wird nur auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist das Aufstellen, Anbringen, der Einbau, Bestand von baulichen Anlagen auf, in, unter und/oder über öffentlichen Flächen.
Hierzu zählen insbesondere:
 - 1) Baustelleneinrichtungen und Gerüste;
 - 2) Warenautomaten, Werbeelemente einschl. Hinweisschilder;
 - 3) jede Art von baulichen Anlagen wie z.B. Stände für Handel- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Info-Mobile, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen;
 - 4) Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken;
 - 5) Blumenschalen u.a. dekorative Elemente;
 - 6) Lagerung von Material und Gegenständen aller Art, Aufstellung von Containern; das über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehbahnen sowie Verkehrsflächen auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
 - 7) die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahlen oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die öffentlichen Flächen mehr als den üblichen Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden.
 - 8) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs
- (3) Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ersetzt nicht die Genehmigung nach anderen Vorschriften.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen:
 - 1) im Rahmen von Wochenmärkten, Gemeindefesten und Sondermärkten nach den entsprechenden Satzungen der Gemeinde Lichtenberg.
 - 2) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer und Kragplatten, soweit diese keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an Straßen und Wegen darstellen. Eine direkte Überbauung der Straßen und Gehwege, insbesondere durch Außenputze auf die Gehwegbeläge, ist nicht zulässig.
 - 3) Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen, aber mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die nicht auf kommunalen Flächen aufgestellt oder angebracht sind.
 - 4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe; (Nach Beendigung ist sofortiges Beräumen notwendig.)
 - 5) für vorübergehende (kurzzeitige) Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Bereitstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Straßeneinläufe freigehalten werden;
 - 6) Dekorationen aus Anlass besonderer Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger und politischer Art, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
 - 7) Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände und anderweitige Warenpräsentation vor Einzelhandelsgeschäften sowie Fahrradstände, wenn sie keine Behinderung für Fußgänger darstellen. Eine Gehwegmindestbreite von 1,00 m muss verbleiben, bei einem schmaleren Gehweg ist eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung mit Fallprüfung erforderlich.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen und Anlagen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 4 Erlaubnisanträge

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Standort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung 2 Wochen vor Beginn bei der Stadtverwaltung Pulsnitz - Ordnungsamt - zu beantragen. Die Erteilung einer Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Pulsnitz.
- (2) Bei Havarien oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwendung ist eine unverzügliche Mitteilung an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu richten, bei längerdauernden Handlungen aus diesem Anlass ist nachträglich eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Erlaubnisse auf Zeit unterliegen dem jederzeitigen Widerruf. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen und Wege erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (4) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Erlaubnis zu stellen. Für kurzfristige Änderungsanträge wird eine zusätzliche Gebühr analog § 6 Abs. 5 erhoben.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lichtenberg erhebt Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der Anlage zur Sondernutzungssatzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind für eine Erlaubnis mehrere Gebühren zu erheben, so wird nur die höchste Gebühr berechnet.
- (1) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebende Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, für wiederkehrende Sondernutzung (insbesondere Plakatwerbung) einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- (3) Die Mindestgebühr pro Sondernutzung beträgt 10 Euro.
- (4) Für kurzfristig beantragte Sondernutzungsanträge (3 Werktage) kann ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10,00 EURO erhoben werden. Dies gilt nicht bei Havarien.

§ 7 Gebührenbefreiungen

- (1) Für Wahlplakattafeln und Weihnachtsbeleuchtung werden keine Gebühren erhoben. Für Sondernutzungen, die religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, wird Gebührenbefreiung gewährt, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient und sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn die Behörde die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt.
- (3) Das Aufstellen von Fahrradständern und Blumenkübeln zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken ist gebührenfrei.
- (4) Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für die Gebührenschuldner eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits eingezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Mindestbetrag von 10,00 EURO zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzu-

behalten. Beträge unter 10,00 EURO werden nicht erstattet. Der Anspruch auf Erstattung der Gebühren erlischt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Sondernutzung

- (2) Werbung ist von der Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1) der Antragsteller;
 - 2) der Sondernutzungsberechtigte;
 - 3) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie Kraft Gesetzes haftet;
 - 4) wer ordnungswidrig ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld im ersten Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre zu Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit dem Erlaubnisbescheid oder einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, falls im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erlaubt sind, wird die Sondernutzungsgebühr im ersten Jahr mit Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren mit Jahresbeginn fällig.

§ 11 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu unterhalten, auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten zu ändern und notwendige Genehmigungen bei der zuständigen Baubehörde einzuholen.
- (2) Der Sondernutzer ist zur Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Flächen verpflichtet, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst sind. Die Stadtverwaltung kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Sondernutzers veranlassen.
- (3) Der Sondernutzer hat die Beendigung, Verlängerungen, Ergänzungen und Verschiebungen der Sondernutzung der Stadt unverzüglich anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der sondergenutzten Flächen wieder herzustellen.
- (4) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte, Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

§ 12 Unerlaubte Benutzung

- (1) Wird eine öffentliche Straße oder Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände, insbesondere Autowracks oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (2) Die Verwaltung kann den rechtswidrigen Zustand durch eine Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, falls Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend sind.

§ 13 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. der Gemeinde alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen (§ 18 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz SächsStrG).
- (2) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Der Sondernutzer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Zustimmung oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 SächsStrG oder in § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 EURO, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lichtenberg und Ortsteile über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Plätzen und Wege sowie Wander- und Radwege vom 26.März 1998 außer Kraft.

Lichtenberg, den 26.10.2001

Mögel
Bürgermeister

- Siegel-

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 6 der Satzung der Gemeinde Lichtenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen (Gebühren in EURO) vom 25.10.2001.

Arten von Sondernutzung

1. Gerüstaufstellung
2. Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeugen
3. Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen
4. Werbung auf kommunalen Flächen und an städtischen Gebäuden
5. Anbieten von Waren und Leistungen
6. Dauerhaft angebrachte Hinweisschilder
7. Sonstige Sondernutzungen

1) Gerüstaufstellung

Grundfläche/m² und je angefangene Wochen 0,50

2) Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeugen,

für jedes o. a. Objekt werden berechnet

Pro Tag	3,00
Pro Woche	10,00
Pro Monat	30,00

3) Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen

Baustelleneinrichtungen und Materialablagerungen je qm und angefangene Woche: 0,50

4) Werbung auf kommunalen Flächen und an städtischen Gebäuden

Für das Anbringen an Hauswänden und Masten für befestigte Werbeträger und für Aufsteller.

maximal zulässige Größe Höhe 2,00 m x Breite 1,00 m

Gebühren/Tag	bis 1,0 m ²	1,00
	Größer	1,50
Gebühren/Monat	bis 1,0 m ²	20,00
	Größer	30,00

5) Anbieten von Waren und Leistungen

5.1.	Ortsfeste bauliche Anlage als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je m ² Fläche	
	monatlich	3,00
	jährlich	30,00

5.2 Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort (außerhalb des Geltungsbereiches der Marktsatzung), je angefangenem laufenden Meter Frontlänge

– Obst, Gemüse, Südfrüchte, Blumen, Back- und sonstige Waren	tägl.	3,00
	wöchentl.	15,00
	monatl.	50,00

– Gebühr bei Nutzung nur an Sonn- und Feiertagen	tägl.	5,00
---	-------	------

Der Standplatz ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

5.3 Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke je Stück oder angefangenem qm Fläche	monatl.	1,00
--	---------	------

5.4 Anlagen und Einrichtungen

– Warenautomaten und Schaukästen mit einer Ausladung von mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum je angefangenem qm	jährl.	50,00
--	--------	-------

6) Dauerhaft angebrachte Hinweisschilder

maximal zulässige Größe:	0,5 m ²
Gebühr je Schild und Jahr	15,00

7) Sonstige Sondernutzungen

Für in dieser Anlage nicht aufgeführte Sondernutzungen werden vergleichbare Gebühren erhoben.

Mögel
Bürgermeister